



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR SOZIALES, GESUNDHEIT UND INTEGRATION

Förderaufruf 2022 „Integration vor Ort – Stärkung kommunaler Strukturen“

1. Ziel und Zweck der Förderung

Nach den im Partizipations- und Integrationsgesetz für Baden-Württemberg (PartIntG BW) gesetzlich festgelegten Zielen und Grundsätzen soll die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit und ohne Einwanderungsgeschichte in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens über soziale und ethnische Grenzen hinweg verwirklicht und auf diese Weise das friedliche Zusammenleben von Menschen aus unterschiedlichen Kulturen sowie der Zusammenhalt in der Gesellschaft gesichert werden. Integration ist dabei ein gesamtgesellschaftlicher Prozess, dessen Gelingen von der Mitwirkung aller Menschen abhängt.

Integration findet ganz wesentlich vor Ort in den Stadt- und Landkreisen, Städten und Gemeinden (Kommunen) statt. Daher unterstützt das Land Baden-Württemberg integrationsfördernde Strukturen und Maßnahmen auf kommunaler Ebene. Auch die Folgen der COVID-19-Pandemie sollen in den Blick genommen werden.

Kommunen und weitere Akteurinnen und Akteure der Integrationsarbeit werden dazu aufgerufen, an der Entwicklung integrationspolitischer Standards auf kommunaler Ebene mitzuwirken und damit einen Beitrag zur Verbesserung der Teilhabechancen von Menschen mit Einwanderungsgeschichte vor Ort in den zentralen Bereichen der Gesellschaft zu leisten.

2. Welche Maßnahmen werden gefördert?

2.1 Förderung von kommunalen Migrantvertretungen

Gefördert wird die Einrichtung kommunaler Migrantvertretungen im Sinne der §§ 11 -13 PartIntG BW bei der Kommune und damit die Stärkung der politischen Partizipation von Menschen mit Einwanderungsgeschichte auf kommunaler Ebene.

Hierzu werden Maßnahmenpakete gefördert, die insbesondere dem Strukturaufbau, der Rekrutierung geeigneter Mitglieder, der erfolgreichen Aufgabenwahrnehmung, der Vernetzung, der Öffentlichkeitsarbeit sowie der besseren Unterstützung und Einbeziehung der Gremien durch Verwaltung und Politik dienen. Es werden keine Einzelmaßnahmen, sondern nur Maßnahmenpakete gefördert, die aus den genannten Themenfeldern zusammengesetzt sein können.

2.2 Förderung des Verständnisses der zentralen Bereiche der Gesellschaft sowie der gesellschaftlichen und politischen Mitgestaltungsmöglichkeiten vor Ort

Es werden Maßnahmen gefördert, die Menschen mit Einwanderungsgeschichte über zentrale Bereiche der Gesellschaft (z.B. Bildungswesen, Arbeitsmarkt, Gesundheitswesen) informieren. Zudem werden Maßnahmen unterstützt, die insbesondere dem Verständnis von Politik, Demokratie sowie politischer Partizipation dienen. Hierbei sind Formate zu wählen, die die aktive Beteiligung und damit den gesellschaftlichen Dialog fördern.

2.3 Förderung von ehrenamtlichen Behördenlotsinnen und -lotsen

Gefördert werden der Aufbau, die Einrichtung und Verankerung von Strukturen für ehrenamtliche Behördenlotsinnen und -lotsen sowie ihre Schulung. Die Lotsinnen und Lotsen sollen Menschen mit Einwanderungsgeschichte, für die die deutsche (Behörden-)Sprache schwer verständlich ist, beim Ausfüllen von Formularen und Anträgen, beim Verständnis von behördlichen Schreiben und Vorgängen sowie ggf. bei Behördengängen begleitend unterstützen. Die Begleitung erfolgt weder im Sinne einer Sozial- oder Rechtsberatung noch im Sinne einer rechtlichen Vertretung. Es handelt sich um eine rein ehrenamtliche Vermittlungs- und Unterstützungstätigkeit, die in der Regel freiwillig und unentgeltlich erfolgt. Die Erstattung einer Aufwandspauschale (Ehrenamtspauschale) ist möglich. Ziel soll sein, das Verständnis für behördliche Strukturen und Abläufe zu fördern und die Beratenden in die Lage zu versetzen, selbstständig in der Kommunikation mit Behörden zu agieren.

Es werden Maßnahmenpakete gefördert, die insbesondere der Konzeption und dem Strukturaufbau, der Werbung und Rekrutierung geeigneter ehrenamtlich Engagierter (z.B. durch Informationsveranstaltungen), der erfolgreichen Aufgabenwahrnehmung (z.B. Aufwandsentschädigung/-ersatz, Informations- und Qualifizierungsangebote), der Vernetzung und Zusammenarbeit mit den entsprechenden Behörden sowie der Information über das Angebot vor Ort dienen.

2.4 Einrichtung von Begegnungsräumen und Willkommens-treffpunkten

Gefördert wird die Einrichtung von kommunalen Begegnungsräumen und Willkommens-treffpunkten. Ziel ist es, einen Raum zu schaffen für Begegnungen zwischen Zugewanderten und „Alteingesessenen“ sowie für Projekte und niedrigschwellige Aktivitäten, die die Integration von Menschen mit Einwanderungsgeschichte fördern. Zudem können in den Begegnungsorten durch eine entsprechende Ausstattung Möglichkeiten der Nutzung von digitalen Angeboten und Räumen, wie etwa Lernsoftware oder die Teilnahme an digital angebotenen Sprachkursen, geschaffen werden.

Es werden Maßnahmenpakete gefördert, die insbesondere die Konzeption, die Renovierung (z.B. sogenannte „Schönheitsreparaturen“) und die Ausstattung von entsprechenden Räumen bzw. eines Raumes umfassen. Bei der Ausstattung können die Möblierung und weitere Ausstattungsgegenstände gefördert werden, die der jeweiligen Funktion eines Begegnungsraumes im Sinne des Konzeptes dienen. Dies muss bereits im Antrag dargestellt werden. Förderfähig sind etwa Spiel- und Sportgeräte, Computer mit Selbstlernsoftware oder sonstige technische Geräte wie Beamer. Förderfähige Begegnungsräume müssen zu

mindestens 50 Prozent der gesamten Nutzungszeit für den Bereich Integration verwendet werden. Dies ist bereits im Antrag darzustellen.

2.5 Förderung von vulnerablen Personen mit Fluchtgeschichte

Gefördert werden Maßnahmen, die der Stärkung und psychosozialen Unterstützung von Geflüchteten dienen, welche vulnerabilisierenden physischen und psychischen Belastungen ausgesetzt sind bzw. waren (z.B. Belastungen aufgrund von Flucht- und Migrationserfahrungen).

Maßnahmen können insbesondere spezifische Beratungsangebote für Betroffene, Mentoringprojekte, niedrigschwellige „Trauma-Sprechstunden“, Qualifizierungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen für professionelle und/oder ehrenamtliche Kräfte, die die Personengruppe beraten, sein. Darüber hinaus werden der Aufbau einer migrationssensiblen Beratungskompetenz bei den bestehenden Beratungsangeboten sowie der Aufbau von Netzwerken zum Thema der psychosozialen Versorgung von Geflüchteten gefördert.

3. Wer wird gefördert?

Gefördert werden Kommunen und kommunale Zusammenschlüsse bei Maßnahmen nach den Nummern 2.1 bis 2.5 und freie Träger (z. B. Verbände, Vereine, Stiftungen, juristische Personen und Projektpartnerschaften aus den Genannten) bei Maßnahmen nach den Nummern 2.2, 2.3 und 2.5.

Die Kommunen können die Zuwendungen nach den Nummern 2.2, 2.3 und 2.5 gemäß VV Nummer 12 zu § 44 LHO ganz oder teilweise an Dritte weitergeben.

4. Wie und was wird gefördert?

Die Zuwendung erfolgt in Form eines Zuschusses als Projektförderung. Die Maßnahmen werden im Wege der Anteilsfinanzierung bei Kommunen in Höhe von bis zu 75 % der zuwendungsfähigen Ausgaben und bei freien Trägern in Höhe von bis zu 90 % der zuwendungsfähigen Ausgaben gefördert, höchstens jedoch mit 40.000 Euro pro Kalenderjahr. Zuwendungen unter 5.000 Euro werden bei den Nummern 2.1 bis 2.3 und 2.5 nicht gewährt.

Zuwendungsfähig sind folgende der Maßnahme zuordenbare Ausgaben:

- Sachausgaben (z.B. Materialausgaben, Mieten, Gebühren, Druckausgaben, Reisekosten, Bewirtungsausgaben, Dienstleistungen) für die Maßnahmen nach den Nummern 2.1 bis 2.5.
- Auslagen für ehrenamtlich Tätige nach Nummer 2.3. Die Erstattung kann entweder in Form einer pauschalierten Auslagenerstattung in Höhe von bis zu maximal 840 Euro pro Jahr (Ehrenamtspauschale) oder durch Nachweis der tatsächlichen Ausgaben anhand von Belegen erfolgen.
- Personalausgaben für die Maßnahmen nach den Nummern 2.2 bis 2.5, die für das Projekt zusätzlich entstehen.

- Bei der Nummer 2.4 sind ausschließlich Kosten zuwendungsfähig, die für die Einrichtung und die Ausstattung der Begegnungsräume und Willkommenstreffpunkte anfallen. Für die Konzeption und die Renovierung kann eine Förderung von bis zu 5.000 Euro gewährt werden. Zusätzlich ist für die Ausstattung der Begegnungsräume und Willkommenstreffpunkte eine weitere Förderung von bis zu 5.000 Euro möglich.

Nicht zuwendungsfähige Ausgaben sind insbesondere Ausgaben, die für den Projektträger unabhängig von der geförderten Maßnahme anfallen (z.B. Kosten der Kommunalverwaltung, nicht kassenwirksame, indirekte Ausgaben wie anteilig ermittelte Raum-, Sach- und Gemeinkosten sowie sonstige eigene Aufwendungen oder die Zahlung von Stundenlöhnen für ehrenamtlich Tätige). Ebenfalls nicht zuwendungsfähig sind Personalausgaben für den bereits bestehenden bzw. vorhandenen Stellenumfang des beim Zuwendungsempfänger beschäftigten Personals für Maßnahmen nach den Nummern 2.2 bis 2.5 sowie für den Betrieb der Begegnungsräume und Willkommenstreffpunkte nach Nummer 2.4. Im Übrigen gelten die Vorschriften nach VV Nummer 2.2 zu § 44 LHO.

Zuwendungen für Maßnahmen, die aus anderen Programmen des Landes oder von anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts gefördert werden, sind ausgeschlossen.

5. Voraussetzungen und Bestimmungen der Förderung

Für die Gewährung von Zuwendungen stehen Haushaltsmittel in beschränktem Umfang zur Verfügung. Die Förderung erfolgt nach Maßgabe der §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg (LHO) sowie den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften (VV-LHO) hierzu und nach Maßgabe des Staatshaushaltsplanes. Die Zuwendungen werden im Rahmen der Haushaltsermächtigungen nach pflichtgemäßem Ermessen bewilligt. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Für die Aufhebung und Erstattung finden die Vorschriften des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes, insbesondere die §§ 48, 49 und 49 a Anwendung.

Die Förderung kann über einen Zeitraum von bis zu drei Jahren erfolgen. Die Maßnahme soll im Rahmen der aktuellen Ausschreibung aus haushaltsrechtlichen Gründen im Jahr 2022 beginnen und muss spätestens am 31. Dezember 2025 abgeschlossen sein.

Eine Zuwendung ist ausgeschlossen, wenn mit der Maßnahme bereits vor der Bewilligung begonnen wurde. Eine Maßnahme ist begonnen, sobald dafür entsprechende Lieferungs- oder Leistungsverträge abgeschlossen sind.

Trägerinnen und Träger sowie Akteurinnen und Akteure der Maßnahmen müssen fachlich qualifiziert und zuverlässig sein. Projektkooperationen mit weiteren kommunalen Akteurinnen und Akteuren sind gewünscht, insbesondere mit migrantischen Selbstorganisationen. Personen mit Einwanderungsgeschichte sind an den Maßnahmen zu beteiligen.

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, bei der Öffentlichkeitsarbeit in geeigneter Weise darauf hinzuweisen, dass die Maßnahme mit Mitteln des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration aus dem Staatshaushalt des Landes Baden-Württemberg gefördert wird.

6. Antragsstellung und Verfahren

Bewilligungsstelle ist das Regierungspräsidium Stuttgart. Die Zuwendungen werden durch schriftlichen Bescheid des Regierungspräsidiums Stuttgart bewilligt beziehungsweise abgelehnt. Die Verwendung der Zuwendung ist dem Regierungspräsidium Stuttgart entsprechend der Regelungen in VV Nummer 10 zu § 44 LHO mit dem dafür auf seiner Internetseite veröffentlichten Verwendungsnachweisformular nachzuweisen.

Anträge sind mit dem auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Stuttgart (<https://rp.baden-wuerttemberg.de/rps/Abt1/Ref152/Seiten/default.aspx>) veröffentlichten Antragsformular im Original eigenhändig unterschrieben und eingescannt per E-Mail beim Regierungspräsidium Stuttgart einzureichen. Anträge müssen dem Regierungspräsidium Stuttgart bis zum 3. Juni 2022 vorliegen. Später eingehende Anträge werden nicht berücksichtigt.

Bei einer Antragstellung eines kommunalen Zusammenschlusses stellt eine Kommune den Antrag für die Kommunen innerhalb des Zusammenschlusses.

Die Maßnahmen in freier Trägerschaft müssen mit den Kommunen, in deren Gebiet die Maßnahme durchgeführt wird, und den dort zuständigen Integrationsbeauftragten – sofern vorhanden – abgestimmt werden. Die Abstimmung sowie die fachliche Qualifikation und Zuverlässigkeit der Antragsstellenden müssen von den Kommunen und den dort zuständigen Integrationsbeauftragten – sofern vorhanden – im Antrag bestätigt werden.

Das Regierungspräsidium Stuttgart leitet die erfassten, auf Vollständigkeit und Zulässigkeit geprüften Anträge an das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration weiter.

Ein plural besetztes und zur Neutralität verpflichtetes unabhängiges Expertinnen- und Expertengremium (Jury), das aus Vertreterinnen und Vertretern der Regierungspräsidien, der kommunalen Landesverbände, des Landesverbandes der kommunalen Migrantenvertretungen, der Wissenschaft und des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration besteht, berät in einer nichtöffentlichen Sitzung über die Anträge und gibt seine Empfehlungen für die Förderentscheidungen – basierend auf einer jeweils antragsbezogenen Zustimmung bzw. Ablehnung von zwei Dritteln der von den anwesenden Jurymitgliedern abgegebenen Stimmen – ab, denen das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration grundsätzlich folgt. In begründeten Einzelfällen kann das Ministerium von den Empfehlungen abweichen.

Neben der Einhaltung aller formaler Anforderungen an eine ordnungsgemäße Antragstellung sind für die Jury grundsätzlich bedarfsgerechte, zielgerichtete und erfolgsversprechende Maßnahmen förderfähig. Hierbei bieten insbesondere die im Antrag auszufüllenden Angaben zu den Maßnahmen eine gute Orientierungshilfe. Je genauer und präziser die geplante Maßnahme beschrieben werden kann, desto besser lässt sie sich überprüfen.

Für den Entscheidungsspielraum der Jury maßgeblich ist dabei eine klare und überzeugende Beschreibung:

- der Relevanz der Maßnahme selbst und ihre Umsetzbarkeit,
- des damit verfolgten Ziels und der Erreichbarkeit dieses Ziels (inkl. der hierfür eingesetzten Methoden und Formate),

- der anvisierten Zielgruppe sowie der zu beteiligenden Akteurinnen und Akteure (inkl. Bildung von Netzwerken),
- des regional begründeten Bedarfes,
- eines angemessenen zeitlichen Rahmens der Maßnahme (inkl. überprüfbarer Meilensteine/Zwischenerfolge),
- eines verhältnismäßigen Mitteleinsatzes sowie eines ausgewogenen Verhältnisses von Kosten zum erwarteten Nutzen.

Die im Rahmen der nichtöffentlichen Jurysitzung getroffenen Entscheidungen basieren somit auf einer Gesamtbetrachtung aller Jurymitglieder und der von ihnen eingebrachten Empfehlungen. Einzelheiten dieser Sitzungen können aus Gründen der Wahrung der Nichtöffentlichkeit und damit der Unabhängigkeit der Voten der einzelnen Mitglieder nicht veröffentlicht/weitergegeben werden.

7. Antragsberatung

Regierungspräsidium Stuttgart

Telefon: Frau Schwärzle: 0711 904-11517

Herr Brünner: 09342 9363-612

E-Mail: Integrationsfoerderung@rps.bwl.de

Website: <https://rp.baden-wuerttemberg.de/rps/Abt1/Ref152/Seiten/default.aspx>